**BESCHLUSS des Landesvorstands der Freien Demokraten Baden-Württemberg vom 3.2.2018**

**Rechtssichere Abgrenzung Selbständiger von abhängig Beschäftigten in einer digitalisierten Wirtschafts- und Arbeitswelt**

1. Die aktuelle Gesetzeslage mit Blick auf eine Selbständigkeit sowie die daraus

erwachsenden Probleme in der praktischen Anwendung z.B. im Zuge des

bisherigen Statusfeststellungsverfahrens ist unzureichend und nicht länger

hinnehmbar. Selbständige und Solo-Selbständige sowie deren Auftraggeber

werden heute regelmäßig hohen und nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen und

damit existenziellen Risiken ausgesetzt. Die aktuelle Rechts- und

Planungsunsicherheit behindert das Erwerbs- und Lebensmodell der

Selbständigen über Gebühr. Deshalb muss für die Beteiligten kurzfristig

Rechtssicherheit hergestellt werden. Dies erfordert insbesondere eine

Neuregelung des § 611a BGB und eine entsprechende Ergänzung des § 7 SGB

IV.

2. Dies soll erreicht werden durch eine auf Positivkriterien basierenden

gesetzlichen Regelung, die vorrangig den freien und erklärten Willen der

Beteiligten berücksichtigt und die eine hinreichende Rechtssicherheit für die

Beteiligten herstellt und eine Verlagerung des Statusfeststellungsverfahrens auf eine neutrale Instanz.

3. Für die Neufassung der betroffenen Rechtsnormen wird folgendes

vorgeschlagen:

**Neufassung des bisherigen§ 611a BGB:**

(1) Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags seinem

Vertragspartner (Arbeitgeber) Arbeitsleistungen zusagt und überwiegend

weisungsgebunden erbringt. Weisungsgebundenheit liegt vor, wenn der

Arbeitgeber das Recht hat, Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem

Ermessen näher zu bestimmen. Eine vereinbarte Arbeitnehmereigenschaft liegt

insbesondere dann vor, wenn sich die Parteien in einem schriftlichen Vertrag als

Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezeichnen und damit der vertragliche Wille eine

abhängige Beschäftigung erkennen lässt.

(2) Ist der aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags Verpflichtete wirtschaftlich

unabhängig, wird widerlegbar vermutet, dass der Verpflichtete kein

Arbeitnehmer, sondern freier Dienstnehmer ist. Wirtschaftliche Unabhängigkeit

liegt insbesondere vor, wenn der Verpflichtete

a) seine Vergütung selbst frei bestimmt oder mit dem Dienstberechtigten frei aushandelt,

b) die Arbeitnehmereigenschaft vertraglich ausschließt,

c) den Nachweis einer Krankenversicherung führt.

(3) Für Existenzgründer gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren, innerhalb derer

abweichende Anforderungen für die Altersvorsorge festgelegt werde können.

Die Einzelheiten legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer

Rechtsverordnung fest.

**Entsprechende Ergänzung des § 7 SGB IV um einen Absatz 5 um einen**

**Gleichlauf zwischen6 BGB und SGB herzustellen:**

(5) Eine abhängige Beschäftigung im Sinne einer Arbeitnehmereigenschaftliegt

nicht vor, wenn gemäß § 611a Absatz 2 und 3 BGB das Nichtbestehen der

Arbeitnehmereigenschaft vermutet wird.

Stuttgart, 03.02.2018